

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Margau. Am 26. August dieses Jahres starb in Aarau Direktionssekretär August Meier, Mitglied der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz und deren Arbeitsausschusses. Ueber seinen Lebenslauf entnehmen wir dem „Margauer Tagblatt“ folgendes:

„Der Verstorbene wurde am 8. Juli 1853 in Obersiggenthal, seiner Heimatgemeinde, geboren und besuchte daselbst die Gemeindeschule und nachher die Bezirksschulen von Baden. Da der vielversprechende Knabe sich dem höhern Studium widmen wollte, zog er nach seiner Badener Schulzeit an die altbekannte Klosterschule von Einsiedeln. Dort und nachher an der Kantonschule in Luzern lag der junge Meier seinen Gymnasialstudien ob, die er in Luzern durch die Reifeprüfung glücklich abschloß. Die darauf folgenden Hochschuljahre in Basel, Würzburg und München als Studierender der Rechtswissenschaft waren für Meier eine Zeit ernstest Schaffens. Die erworbenen Kenntnisse verwendete er nachher im Dienste seiner Heimatgemeinde, wo er die Stelle eines Fertigungsaktuars und Gemeindefchreibers bekleidete. Zugleich war der Unermüdlische auf der Stadtkanzlei Baden tätig. Zu dieser Zeit übertrug ihm das Vertrauen seiner Mitbürger auch das Mandat eines Großrates.

In diesen Aemtern verblieb Meier bis zu seiner am 8. Juli 1883 erfolgten Wahl zum Sekretär der aargauischen Direktion des Innern. Was er in diesem Amte während 36 Jahren geleistet hat, kann nur der mit den Verhältnissen Vertraute richtig einschätzen. Meier war von edelstem Pflichteifer erfüllt. Seine Arbeitsfreudigkeit war geradezu unbegrenzt. Den mannigfachen und oft recht schwierigen Aufgaben seines Amtes wußte er vermöge seiner tüchtigen Bildung und seiner großen angeborenen Klugheit immer vollauf gerecht zu werden. Erstaunlich groß waren die Kenntnisse, die sich der Verstorbene während der vielen Jahre seiner Tätigkeit auf dem Gebiete der Staatsverwaltung erworben hat. Es ist tief zu bedauern, daß er sein reiches Wissen niemandem hat vererben können.

Daneben fand er noch Zeit, viele Jahre lang als Präsident der römisch-katholischen Kirchenpflege Aarau vorzustehen, und war ein eifriges, hochgeschätztes Mitglied des katholischen Synodalrates. Der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen verliert in ihm seinen hochverdienten, eifrigen Förderer und Zentralkassier.

Diese rastlose Arbeit, dieses Nimmerruhen blieb nicht ohne schädigenden Einfluß auf den ohnehin nicht starken Mann. Ein Lungenleiden, das schon viele Jahre seine Gesundheit untergraben hatte, wußte Meier nur durch seine Kunst einer vorsorglichen Lebensführung so lange zurückzudämmen, daß er bis Ende April dieses Jahres seiner täglichen Beschäftigung nachgehen konnte. Das Uebermaß an Arbeit lastete jedoch schwer auf ihm. Herr Meier war seit langem ein müder, schwer kranker Mann, bevor er sich entschloß, auf der Barmelweid Besserung, vielleicht sogar Heilung zu suchen. An letzteres war nicht zu denken. Das wußte der Kranke bald und fand sich in seiner tiefen Religiosität ruhig damit ab.

Und nun ist er tot. Sozusagen von der Arbeit weg hat er den Schritt ins Jenseits tun müssen, ohne daß ihm ein kurzes otium cum dignitate vergönnt gewesen wäre. Herr Meier hat sich im Dienste seiner Heimat, des Staates, aufgerieben. Der tiefe Dank der Behörden folgt ihm nach. Bei ihm trifft wahrhaftig zu, was geschrieben steht: Sechzig oder siebzig Jahre währet das menschliche Leben, und wenn es köstlich gewesen, so war es Mühe und Arbeit.

Ein edler, bescheidener und innerlich reicher Mensch sinkt mit Herrn A. Meier ins Grab. Er wird von allen, die das Glück gehabt, ihn näher zu kennen, nicht vergessen werden.“

Die ständige Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz schätzte den Verstorbenen um seiner reichen Erfahrung und seines freundlichen, liebenswürdigen Wesens willen sehr und bewunderte seine gewaltige Arbeitskraft und seine nie erlahmende Pflichttreue. Um das Armenwesen des Kantons Aargau und die Erziehung der aargauischen Armenpflegen zu einer den neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Armenfürsorge und zu einer sachgemäßen, weitherzigen Behandlung namentlich der auswärtigen Armenfälle hat er sich in den 36 Jahren seiner Amtsführung als Sekretär des Innern unleugbar große Verdienste erworben. Alle, die sich mit einer Beschwerde oder um Auskunft an die Direktion des Innern in Aarau wandten, werden das bezeugen. Nie klopfen sie dort vergebens an; stets fand man bei berechtigten Begehren beim Sekretär des Innern einen starken Rückhalt. Schmerzlich berührt, daß er gerade jetzt, da der mit Arbeit stark überlastete Entschlafene — die Besorgung des Armenwesens ist nur eine der vielen Aufgaben der Direktion des Innern — durch Anstellung eines zweiten Sekretärs Erleichterung erhalten sollte, von hinnen gehen mußte und sie nicht mehr genießen kann. Auch die schweizerische Armenpflegerkonferenz wird sich des bescheidenen, gediegenen Mannes und seiner Lebensarbeit für die Förderung der Armenfürsorge mit Dank erinnern und ihm ein gutes Andenken bewahren.

W.

Zürich. In der neuen Gemeindeordnung der großen Gemeinde *S o r g e n* von 1919 finden sich auch Bestimmungen über die *F r e i w i l l i g e u n d E i n w o h n e r a r m e n - u n d K r a n k e n p f l e g e*. Sie wird vom Gemeindeauschuß und Gemeinderat als vereinigte Behörde auf die Dauer von 3 Jahren in der Zahl von 9 Mitgliedern gewählt. In diese Pflege, der mindestens zwei Frauen angehören sollen, delegieren außerdem je ein Mitglied die Asylkommission, der Frauenverein, die Gemeindefrankenpflege und die evangelische Spendkommission. Der Freiwilligen, Einwohnerarmen- und Krankenpflege liegt ob: Die Fürsorge für erkrankte, hilfsbedürftige Angehörige anderer Kantone und der Ausländer, gemäß Bundesgesetz vom 22. Juni 1875, der Kantonalverordnung vom 23. Juni 1904 und späterer Erlasse; die vorübergehende Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner (Bürger und Niedergelassene) auf Rechnung der Einwohnerarmenpflege; die erste dringliche Fürsorge für hilfsbedürftige Niedergelassene auf Grund von § 10 des zürcherischen Armengesetzes zu Lasten der Heimatgemeinden, sowie die Vermittlung des Verkehrs zwischen den Unterstützten und den heimatlichen Armenpflegen; die Mithilfe bei anderweitigen gemeinnützigen Unternehmungen durch Kostengarantie für Milkuren, Ferienversorgung, Ferienkolonie, Sanatoriumskuren, Aufenthalt in Erholungsheimen, Kinderkrippe usw.; die Organisation und Übernahme der Hauspflege und Wöchnerinnenfürsorge nach einer besondern Verordnung, die der Genehmigung des Gemeinderates bedarf. Die der Pflege zur Verfügung stehenden Mittel sind: Freiwillige Beiträge, Legate, Schenkungen; Erträgnisse von freiwilligen Steuern der evangelischen Kirchgemeinde; Staats- und Gemeindebeiträge, Zuwendungen aus Separat- und Stiftungsgütern; der Reinertrag der vom Gemeinderat und der Gesundheitskommission verhängten Bußen; Zinsen eines zu gründenden Stammgutes; die durch Verkehr mit den Heimatgemeinden, freiwilligen Hilfsinstitutionen oder mit unterstützungspflichtigen Angehörigen erhältlich gemachten Unterstützungen, Beiträge und Rückerstattungen. Die Art der Hilfeleistung im einzelnen Unterstützungsfalle (Bar- oder Naturalunterstützung) ist der Pflege überlassen, die sich selbst konstituiert und sich eine eigene Geschäftsordnung gibt.

W.